

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rheinstetten

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinstetten am 15. Juli 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz und Gebührenschuldner

Die Stadt Rheinstetten erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder, der Kindertagesstätte und der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rheinstetten Gebühren von den Sorgeberechtigten. Zu diesem Zweck erlässt die Stadt Rheinstetten Gebührenbescheide.

§ 2 Geltung der Benutzerordnungen

Die Definitionen und Öffnungszeiten, sowie alle relevanten Regelungen der Benutzerordnung der Stadt Rheinstetten für die Tageseinrichtungen für Kinder und der Benutzerordnung der Stadt Rheinstetten für die Kinderbetreuungseinrichtung (Kernzeit, Hausaufgabenbetreuung) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 3 Gebühren für die Benutzung einer Tageseinrichtung (Kindergarten, Grundschulförderklasse, Schülerhort)

Die Gebühren für die Benutzung einer Tageseinrichtung für Kinder werden wie folgt festgelegt:

- (1) Die Gebühr für die Regelgruppe und die Grundschulförderklasse beträgt monatlich 75,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Auffanggruppe beträgt monatlich 81,00 €.
- (3) Die Gebühr für die Frühgruppe beträgt monatlich 82,00 €.
- (4) Die Gebühr für den Schülerhort beträgt monatlich 171,00 €.
- (5) Die Gebühr für das flexible Betreuungsangebot beträgt für regelmäßige Termine 1,00 € pro Stunde und für kurzfristig vereinbarte Termine 2,00 € pro Stunde.

- (6) Die Gebühr für Kinder unter 3 Jahren errechnet sich aus der Gebühr für die besuchte Gruppe nach § 3 Nr. 1-5 plus monatlich 30,00 €.
- (7) Für den Monat August wird keine Gebühr erhoben.
- (8) Für die Betreuung von Kindern in den kleinen Ferien (Pfingst- und Herbstferien) in den Kindergärten der Stadt Rheinstetten wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von jeweils 15,00 € pauschal erhoben.

§ 4

Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte (Ganztagesbetreuung)

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Rheinstetten beträgt monatlich 237,00 €. Die Gebühr setzt sich aus der Gebühr für die Regelgruppe in Höhe von 75,00 €, dem Essengeld in Höhe von 66,00 € und einem Betrag für den erhöhten Betreuungsbedarf in Höhe von 96,00 € zusammen.
- (2) Fehlt ein Kind wegen Krankheit, wird das Essengeld ab dem Tag des Eingangs der Krankmeldung, frühestens jedoch ab dem 2. Fehltag, anteilig für jeden Krankheitstag erstattet.
- (3) Besucht ein Kind gleichzeitig die Kindertagesstätte und die Grundschulförderklasse wird nur die Gebühr für die Benutzung der Kindertagesstätte erhoben.
- (4) Für den Monat August wird keine Gebühr erhoben.

§ 5

Gebühren für die Nutzung der Einrichtungen durch Geschwisterkinder

- (1) Besuchen zwei Kinder eines Sorgeberechtigten gleichzeitig Einrichtungen der Stadt Rheinstetten, wird eine volle Gebühr gem. §§ 3 und 4 und eine ermäßigte Gebühr erhoben. Sofern die Gebühren für die besuchten Einrichtungen unterschiedlich hoch sind, richtet sich die volle Gebühr nach der Einrichtung mit der höheren Nutzungsgebühr. Die ermäßigte Gebühr beträgt monatlich 154,00 € für die Kindertagesstätte (Ganztagsbetreuung Kinderhaus Sonnenschein), 111,00 € für den Schülerhort und 40,00 € für die Tageseinrichtung (Kindergarten, Grundschulförderklasse). Die ermäßigte Gebühr für den Besuch der Tageseinrichtungen i.S.v. § 3 erhöht sich um monatlich 30,00 €, solange das Kind unter drei Jahren alt ist.
- (2) Besuchen drei oder mehr Kinder eines Sorgeberechtigten gleichzeitig Einrichtungen der Stadt Rheinstetten, wird für ein Kind eine volle Gebühr und für ein Kind eine ermäßigte Gebühr nach Maßgabe des Absatzes 1 erhoben. Für jedes weitere Kind ist die Nutzung der Einrichtung gebührenfrei, mit Ausnahme eines Mittagessenbetrages i.H.v. 66.- € für Kinder, die den Schülerhort oder die Kindertagesstätte besuchen.
- (3) Für den Monat August wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Die Bestimmungen des § 6 bleiben unberührt.

§ 6

Gebühren für die Benutzung einer Kinderbetreuungseinrichtung (Kernzeitbetreuung)

- (1) Die Gebühr für die Benutzung einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt monatlich 46,00 €.
- (2) Für die Betreuung von Kindern der Grundschule am Pädagogischen Tag, beim Lehrerausflug (ab der 5. Stunde), am letzten Schultag vor den Sommerferien (ab der 5. Stunde) und am letzten Schultag vor den Weihnachtsferien (ab der 5. Stunde) wird eine Gebühr in Höhe von 7,00 € pro Tag erhoben.
Die Anmeldung für diese Betreuung muss bis spätestens eine Woche vor dem ersten Termin direkt bei den Kernzeitbetreuerinnen in den einzelnen Schulen erfolgen.
- (3) Besucht ein Kind gleichzeitig die Grundschulförderklasse und eine Kinderbetreuungseinrichtung (Kernzeit), so wird nur die Hälfte der Gebühr des Absatzes 1 erhoben. Die Regelung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der Grundschulförderklasse nach § 3 Abs.1 Nr.1 und § 5 bleibt davon unberührt.
- (4) Ist ein Kind bereits für die Kernzeitbetreuung angemeldet und besucht zwischen dem Neubeginn des Kindergartenjahres und seiner Einschulung übergangsweise nicht länger als 5 Werktage einen Kindergarten, so wird für diesen Monat nur die Gebühr für die Benutzung einer Kinderbetreuungseinrichtung (Kernzeitbetreuung) nach Absatz 1 erhoben.
- (5) Besucht ein Kind die Kernzeitbetreuung in der verlängerten Zeitspanne von 3 Stunden pro Tag, wird für die zusätzliche Zeit eine Gebühr von monatlich 13,00 € erhoben.
- (6) Für den Monat August wird keine Gebühr erhoben.

§ 7

Gebühren für die Benutzung einer Kinderbetreuungseinrichtung (Hausaufgabenbetreuung)

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Hausaufgabenbetreuung für die Klassen 5 und 6 am Walahfrid-Strabo-Gymnasium beträgt monatlich 30,80 €.
- (2) In den Schulferien findet keine Hausaufgabenbetreuung statt.
Die Anmeldung für diese Betreuung muss bis spätestens eine Woche vor dem ersten Termin direkt bei den Hausaufgabenbetreuerinnen im Gymnasium erfolgen.
- (3) Für die Monate Juli und August wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Eine Ermäßigung für Geschwisterkinder wird nicht gewährt.

§ 8 Entstehung, Fälligkeit

- (1) a) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Monats, für den das Kind zum Besuch der Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten, Grundschulförderklasse), Kindertagesstätte oder Kinderbetreuungseinrichtung (Kernzeit, Hausaufgabenbetreuung) angemeldet ist.

b) Bei Aufnahme des Kindes nach dem 15. des Monats entsteht die Gebührenschuld für diesen Monat zum 1. des Folgemonats für die Hälfte der jeweils für die Benutzung der Einrichtung zu entrichtenden Gebühr der §§ 3 bis 6.

c) Vollendet ein Kind, das eine Tageseinrichtung für Kinder (Kindergarten) besucht, nach dem 15. des Monats das 3. Lebensjahr, wird für diesen Monat die Gebühr nach § 3 Nr. 6 erhoben. Vollendet ein Kind bis einschließlich des 15. des Monats das 3. Lebensjahr, wird für diesen Monat die Gebühr nach § 3 Nr. 1-5 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden zum 01. eines jeden Monats fällig. Wird ein Kind nach dem 15. des Monats aufgenommen, wird die Gebühr für diesen Monat zum 01. des Folgemonats fällig. Die Gebühren sind an die Stadt Rheinstetten zu entrichten.
- (3) Bei Abmeldung eines Kindes ist die Benutzungsgebühr bis zum Ende des möglichen Kündigungstermins zu entrichten.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist auch für die Ferien der Einrichtung und für die Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Rheinstetten vom 17.07.2007 mit allen ergangenen Änderungen außer Kraft.

Rheinstetten, den 15. Juli 2008

Schrempf, Oberbürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister den Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Rheinstetten geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt
Rheinstetten, den 15. Juli 2008

Schrempp, Oberbürgermeister